

der Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück mit Beschwerde des eiserne Kapitals oder des Auszugs oder der Rente, dann aber auch auf das Grundstück ohne diese Beschwerde zu bemerkstelligen. Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, des eiserne Kapitals oder der Rente, daß die ältern hypothekarischen Gläubiger durch Uebertreibung dieser Beschwerden an den Ersteher nicht gefährdet werden, so erledigt sich das Widerspruchsrecht jener Gläubiger, und der Richter hat nun die Versteigerung mit dem Auszuge, dem eiserne Kapitale oder der Rente fortzusetzen. Im entgegengesetzten Falle greifen die Bestimmungen des §. 94 Map.

§. 109.

Was nach §. 107 vom Auszuge und von der Rente gilt, das gilt im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung eines Grundstücks auch von den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Reallasten desselben (§. 12 Nr. 5).

Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörde bei Zwangsversteigerungen.

§. 110.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat

- 1) die auf das zu versteigernde Grundstück eingetragenen Gläubiger ebenso, wie die etwaigen Mitelgenthümer des Schuldners (§§. 55 und 81 b), soweit sie an dieselben gelangen kann, von der bevorstehenden Zwangsversteigerung gleichzeitig mit dem Erlasse des Subhastationspatents zu benachrichtigen.

Sie hat aber auch

- 2) dafür zu sorgen, daß nach gerichtlicher Zwangsversteigerung des Grundstücks die darauf verpfändeten Gläubiger aus den Erziehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden (§§. 92, 93).

§. 111.

In letzterem Besuche hat außerhalb des Konkurses die Grund- und Hypothekenbehörde die auf das versteigerte Grundstück eingetragenen Gläubiger, insoweit sie nicht schon wegen ihrer Forderungen klagbar geworden sind, oder sonst sich damit gemeldet haben, zur Anzeige des Betrags derselben aufzufordern.

§. 112.

Sollte mit dieser Aufforderung an einen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder auf die Aufforderung eine Anzeige des Betrags der Forderung nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde eine dem Eintrage in das Grund- und Hypotheken-